

## Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Kreisstadt Merzig (Friedhofsgebührensatzung)

vom: 19. Juli 1989

zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2016

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungs-gesetzes -KSVG- in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.Juni 2015 (Amtsblatt 2015 I S. 376) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabenge-setzes –KAG- in der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) und § 31 der Friedhofsatzung erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Mer-zig vom 21. April 2016 folgende Fassung:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Kreisstadt Merzig verwalteten städt. Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist,

- a) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erstmals erwirbt,
- b) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
- c) Wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- d) Wer die städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen benutzt oder die Leistungen der Kreisstadt in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Nutzungsrechte an Familiengrabstätten, mit der

Überlassung von Reihengrabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens.

### § 4

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz I. Rechte an Grabstätten

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

	ohne seitl. verl. Platten	mit seitl. verl. Platten
1. Familiengrabstätte für 1 Person	1.360,00 €	1.553,00 €
2. Familiengrabstätte für 2 Personen	2.720,00 €	2.913,00 €
3. Familiengrabstätte für 3 Personen	4.080,00 €	4.273,00 €
4. Familiengrabstätte für 4 Personen	5.440,00 €	5.633,00 €
5. Familiengrabstätte für 5 Personen	6.800,00 €	6.993,00 €
6. Familientiefgrab für 2 Personen	1.805,00 €	1.998,00 €
7. Urnenfamiliengrab für 2 Urnen	1.073,00 €	1.150,00 €
8. Urnenfamiliengrab für 4 Urnen	2.146,00 €	2.223,00 €
9. Reihengrab		
a) für Personen bis 6 Jahre	316,00 €	368,00 €
b) für Personen über 6 Jahre	846,00 €	1.001,00 €
c) Rasenreihengrab	1.103,00 €	
d) Rasenreihengrab für Fehlgeburten	125,00 €	
e) Rasengrab mit bes. Gestaltung	2.657,00 €	
10. Urnenreihengrab	419,00 €	488,00 €

11. Urnenrasengrab mit bes. Gestaltung	1.092,00 €
12. Anonymes Urnengrab	447,00 €
13. Baumgrab als Einzelgrab	523,00 €
14. Baumgrab als Familiengrab für 2 Urnen	746,00 €
15. Urnengemeinschaftsgrab An historischen Grabsteinen	1.173,00 €
16. Urnengemeinschaftsgrab Im Urnenhain / Urnengarten Einzelgrab	1.011,00 €
Doppelgrab	1.437,00 €
17. Urnengemeinschaftsgrab „Bestandslücken hist. Grabsteine“ Einzelgrab	971,00 €
Doppelgrab	1.397,00 €
18. Urnengrab in der Bestattungswiese	993,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist pro Jahr 1/30 der Gebühr zu entrichten. Der Betrag wird auf volle € aufgerundet.

**II. Beerdigungen**

Es sind folgende Bestattungsgrundgebühren für Grabherstellung und Benutzung der Trauerhalle zu entrichten:

1. Beisetzung einer Person Über 6 Jahre	459,00 €
2. Beisetzung in einem Fam.Grab Für Personen über 6 Jahre - Erstbelegung-	459,00 €
3. Beisetzung in einem Fam.Grab - Zweitbelegung bzw. Wiederbelegung	491,00 €
4. Beisetzung in einem Fam.Grab als Tiefgrab für 2 Personen - Erstbelegung-	673,00 €
- Zweitbelegung-	491,00 €
5. Beisetzung in einem Reihen- oder Fam.Grab für Personen bis 6 Jahre	283,00 €
6. Beisetzung in einem Reihen- oder Fam.Grab für Urnen	215,00 €

7. Beisetzung einer Fehlgeburt	132,00 €
--------------------------------	----------

Ein Verzicht auf Einzelleistungen begründet keinen Anspruch auf Erstattung eines Teils der Gebühren, weil Leistungen und Einrichtungen vorgehalten werden.

**III. Exhumierungen und Wiederbeisetzung von Leichen, Überresten von Leichen und Urnen**

1. Exhumierung einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof	1.442,00 €
2. Exhumierung der Überreste einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof	1.231,00 €
3. Exhumierung einer Leiche mit besonderem Schwierigkeits-Grad zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof	1.864,00 €
4. Exhumierung einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof	1.020,00 €
5. Exhumierung einer Leiche mit Besonderem Schwierigkeits-Grad zur Wiederbeisetzung auf Einem nicht von der Stadt Merzig Verwalteten Friedhof	1.442,00 €
6. Exhumierung von Überresten einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof	809,00 €
7. Exhumierung von Urnen zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof	342,00 €
8. Exhumierung von Urnen zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof	171,00 €

**IV. Benutzung der kombinierten Leichenhalle und des Sezierraumes**

1. Benutzung der Leichenhalle	
-------------------------------	--

- a) (Teilbereich der kombinierten Leichen- u. Trauerhalle) 78,00 €
- b) Pro angefangener Aufbahrungstag
- c) für den Stadtteil Büdingen 30,00 €
- d) für die übrigen Stadtteile 46,00 €
- e) Benutzung des Sezierraumes

1.1 die Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen vor der Einäscherung sowie die Endversorgung /Umsargung von Unfallopfer

50,00 €

1.2. die Durchführung von größeren Untersuchungen

133,00 €

- 2. Benutzung der Trauerhalle (Teilbereich der kombinierten Leichen- u. Trauerhalle) 82,00 €

## § 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsblatt S. 474,530)

## § 8 Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen dieser Satzung steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 21. April 2016  
Kreisstadt Merzig  
Der Bürgermeister  
Marcus Hoffeld

## V. Nicht im Tarif enthaltene Leistungen

- 1.Hilfe bei der Annahme und Aufbahrung der Särge in der Leichenhalle,
- 2.Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grabe,
- 3.Entfernen von Grabmalen, Pflanzungen und Anlagen,
- 4.Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen,
- 5.sonstige zusätzliche Leistungen.

Das Entgelt für diese Leistungen wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

## § 5 Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten und der Zurücknahme von Anträgen auf Beerdigung

- 1. Wird auf das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet, entfällt für die Zeit bis zu dessen Ablauf die anteilige Erstattung der Nutzungsgebühr.
- 2. Wird ein Antrag auf Beerdigung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so wird die Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.